

9. FDGB-Kongreß beschlossene Anregung an die Regierung, Bestimmungen zur besseren Stimulierung von Neuerleistungen auszuarbeiten, die die Verbesserung von Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes u. a. zum Inhalt haben, mit dem Erlaß der

4. DB zur NVO — Festsetzung von Vergütungen — vom 8. Juli 1977 (GBl. I Nr. 23 S. 295) erfüllt wurde. Damit wurde unter aktiver Mitwirkung der Gewerkschaften ein wichtiger Beitrag zur weiteren Entfaltung von Initiativen der Werktätigen geleistet.

Viele Gewerkschaftsleitungen und -Vorstände, gewerkschaftliche Neuereraktive und Konfliktkommissionen leiten wirkungsvoll die Neuererbewegung im sozialistischen Wettbewerb an und setzen damit die führende Rolle der Arbeiterklasse in der Neuererbewegung umfassend durch. Dabei widmen wir der Rechtspropaganda große Aufmerksamkeit. Die gezielte Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen gewinnt immer größeres Gewicht für die Ausprägung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen. Der Anteil der Rechtspropaganda in der ideologischen Arbeit der Gewerkschaften ist daher weiter zu erhöhen, weil auch über diesen Weg die Einheit von Rechten und Pflichten allen Werktätigen bewußt gemacht und die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erhöht werden kann. Wir können dabei stets mit der Unterstützung der staatlichen Gerichte rechnen; vielerorts hat sich eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der Gerichte und den Funktionären der Gewerkschaften gerade zur Lösung neuererrechtlicher Probleme herausgebildet.

Mit der stärkeren Förderung der kollektiven Neuerertätigkeit von Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz in Form von Neuerervereinbarungen entsprechend den Grundsätzen des Bundesvorstandes des PDGB und des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der DDR zur Planung der Neuerertätigkeit vom Juni 1975 (Beschlüsse und Informationen des Bundesvorstandes des FDGB 1975, Nr. 8) wurde ein weiterer Schritt in der Entwicklung des Schöpferturns aller Werktätigen getan. Dabei müssen die gewerkschaftlichen Organe im Betrieb weitaus mehr als bisher bereits im Vorfeld des Abschlusses von Neuerervereinbarungen tätig werden. Die gewerkschaftliche Zustimmung zur Neuerervereinbarung reicht allein nicht mehr aus. Vielmehr muß die Gewerkschaft bereits bei der Plandiskussion, bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung der Neuerervereinbarung, der Zusammensetzung des Neuererkollektivs und bei der Festlegung der schöpferischen Anteile jedes einzelnen Kollektivmitglieds aktiv mitwirken.

Seit dem Inkrafttreten der NVO vom Dezember 1971 beraten und entscheiden die Konfliktkommissionen über eine Reihe von Neuererstreitigkeiten zwischen Werktätigen und Betrieb. Als Gewerkschafter sehen wir deshalb eine wichtige Aufgabe darin, in den Schulungen und Anleitungen der Konfliktkommissionen neuererrechtliche Fragen noch umfassender zu behandeln und durch Erfahrungsaustausche eine hohe Sicherheit in der richtigen Auslegung des Neuererrechts zu erreichen. Die ehreramtlichen Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte dazu zu befähigen, richtige Entscheidungen zu treffen, ist für uns eine verantwortungsvolle Aufgabe, deren Lösung gleichfalls dazu beiträgt, die Initiativen der Neuerer zu fördern.

Daß uns das zumeist gelungen ist, beweist die Tatsache, daß es nur wenige Fälle gibt, in denen Entscheidungen der Konfliktkommissionen aufgehoben werden mußten. Von großem Wert für die Rechtsarbeit im Betrieb sind auch die vielen Empfehlungen der Konfliktkommissionen an die Leiter zur Verbesserung der Leitungstätigkeit auch auf dem Gebiet des Neuererrechts.

Eine wichtige Aufgabe ist für uns die gewerkschaftliche Prozeßvertretung bzw. die Mitwirkung in arbeits- oder neuererrechtlichen Verfahren. Wir sind sehr darum bemüht, in jedem Kreis solche Prozeßvertreter zu gewinnen, die eine gewerkschaftliche Prozeßvertretung in allen Neuererrechtsverfahren mit hoher Qualität wahrnehmen

können. Regelmäßige Schulungen, Aussprachen und Erfahrungsaustausche sowie die enge Zusammenarbeit mit Richtern und Staatsanwälten werden dabei nützlich sein.

Die weitere Qualifizierung der Rechtsarbeit, besonders auf dem Gebiet des Neuererrechts, ist für uns Gewerkschafter in erster Linie eine politisch-ideologische Arbeit zur Hebung des Rechtsbewußtseins aller Werktätigen. Den Neuereraktiven, den Rechtskommissionen und den Konfliktkommissionen kommt bei der Verwirklichung dieser Aufgaben eine bedeutende Rolle zu. Die Rechtsarbeit auf dem Gebiet des Neuererrechts ist daher fester Bestandteil der Gewerkschaftsarbeit bei der Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Wir werden in Vorbereitung des X. Parteitages alle Reserven nutzen, damit unsere Neuerer einen hohen schöpferischen Anteil am Leistungszuwachs der Volkswirtschaft erbringen können.

KLAUS SCHROTER,

Mitglied des Bundesvorstandes des FDGB

und Vorsitzender des Neuereraktives

des Bundesvorstandes des FDGB,

Meister im Kombinat VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“

Zusammenarbeit zwischen Kreisgericht und Abt. Wohnungspolitik zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Bürger

Zwischen dem Kreisgericht Greiz und der Fachabteilung des Rates des Kreises bestehen schon seit längerem feste Vereinbarungen, deren Hauptanliegen es ist, die sozialistische Wohnungspolitik im Kreis effektiv zu unterstützen, ein einheitliches Wirken der staatlichen Organe zu gewährleisten, Konflikten vorzubeugen und so die Herausbildung und Durchsetzung sozialistischer Wohnbedingungen fördern zu helfen. Die dabei erreichten positiven Ergebnisse unserer Zusammenarbeit sind auf einen ständigen gegenseitigen Informationsaustausch, auf regelmäßig durchgeführte Qualifizierungsmaßnahmen mit den Mitarbeitern der Abteilungen Wohnungspolitik in den Städten und Gemeinden sowie auf Informationsgespräche mit Volksvertretern zurückzuführen.

In den Qualifizierungsveranstaltungen stehen z. B. folgende Probleme im Mittelpunkt:

- Wer ist zur Erteilung von Wohnungszuweisungen befugt, und was muß eine solche Zuweisung erfassen (z. B. genaue Eintragung von Nebengelassen)?
- Was ist unter zumutbarem Wohnraum bei Räumungsklagen und gleichwertigem Wohnraum bei Eigenbedarfsklagen zu verstehen?
- Wie können die Mitarbeiter der Abt. Wohnungspolitik bei der Übergabe von Wohnungszuweisungen stärker Einfluß auf den Abschluß schriftlicher Mietverträge nehmen?
- In welcher Form und mit welchem Inhalt muß ein Mietvertrag abgeschlossen werden?

Darüber hinaus werden in diesen Veranstaltungen Erfahrungen in der Arbeit mit Übernahme- bzw. Übergabeprotokollen beim Abschluß bzw. der Beendigung von Wohnungsmietverhältnissen durch den VEB Gebäudewirtschaft beraten, und es wird über rechtskräftige Entscheidungen des Kreisgerichts bei Eigenbedarfsklagen, Räumungsklagen und bei Übertragungen des Rechte an der Ehwahmmg bei Ehescheidungen informiert. Das Gericht weist auch auf besondere Härtefälle hin, damit diese alsbald geklärt werden können.

Diese enge Zusammenarbeit hat beispielsweise dazu geführt, daß bei Klagen auf Eigenbedarf mit dem jeweiligen Rat abgesprochen wird, innerhalb welcher Frist der erforderliche Ersatzwohnraum bereitgestellt werden kann. Persönliche Gespräche der Richter und der Mitarbeiter des örtlichen Organs mit den jeweiligen Mietern und Vermietern haben sich dabei positiv ausgewirkt.